

'Maritus autem, qui vel divortii vel securitatis a coniuge scripturam quamlibet exigerit, seu fortasse non exigens, contempta tamen uxore, aliam sibi uxorem adsumserit' u. s. w. (folgt die Strafsatzung). Welchen Zweck hatte es für den Mann, von der Frau Scheidungs- oder Einwilligungsurkunden zu erpressen, wenn der Scheidungswille und der Verzicht der Frau an sich werthlos, die Scheidung auch mit ihrer Einwilligung unzulässig gewesen wäre? Die Ungültigkeits-erklärung der erpressten Willenserklärung hat die Gültigkeit freiwillig gegebener zur Voraussetzung.

Nun bietet das Gesetz dem Verständnis keine Schwierigkeiten mehr. Der Mann, welcher seine Frau verstösst, wird durch Vermögensverlust und, wenn er sich wieder verheirathet, mit Exil (d. h. Klosterhaft) oder Verknechtung bestraft. Die Frau, welche um die rechtlich noch bestehende erste Ehe weiss und ihn doch heirathet, wird entsprechend der Antiqua III, 4, 9 der verstossenen Frau übergeben.

Am Schluss werden die entsprechenden Strafen auch der Frau angedroht, welche ihre Ehe einseitig gegen den Willen ihres Mannes mit Hülfe der Obrigkeit, durch Befehl des Königs oder seines Beamten, zu lösen versucht. Dass nur zwei bestimmte Verbrechen des Mannes ihr das Recht geben sollen sich von ihm zu trennen und einen andern zu heirathen, ist bereits oben S. 624 erwähnt, ebenso dass das eine dieser Verbrechen auch von Justinian in Novelle 117 als Scheidungsgrund aufgestellt ist.

Ervig hat bei seiner Revision nur einige geringfügige Aenderungen an dem Gesetze angebracht.

---

III, 6, 3. — In diesem letzten Gesetz des Titels und Buches überträgt Reccessvind die Strafen, welche sein Vater in III, 6, 2 auf einseitige Scheidung der Ehe gesetzt hat, auf willkürliche einseitige Lösung des Verlöbnisses. Die Bestimmungen sind schon mehrfach im Vorhergehenden (s. S. 580 und S. 629) berücksichtigt.

---